

Beschlussvorlage

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2014

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	13.11.2013	Vorberatung
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	27.11.2013	Kenntnisnahme
1	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	05.12.2013	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	05.12.2013	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	05.12.2013	Vorberatung
1	Rat	12.12.2013	Entscheidung
1	Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2014	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

Der Erlass zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 wird beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**Produkt(e)****Begründung**

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 18.10.2013 hat der Fachbereich Stadtmarketing der Stadt Remscheid im Namen verschiedener Interessengruppen beantragt, dass die Ladengeschäfte in Remscheid aus den dort jeweils näher bezeichneten Anlässen über die Ladenöffnungszeiten hinaus jeweils am Sonntag offen halten dürfen.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, durch Verordnung jährlich höchstens vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen oder ähnlichen Veranstaltungen freizugeben. Die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in einer Kommune ist begrenzt auf 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr, davon dürfen maximal zwei Adventssonntage sein. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Stadtgebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Nicht freigegeben werden dürfen die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die Verkaufsstellen dürfen bis zu 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. In den vergangenen Jahren wurde hier jeweils die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zum Verkauf freigegeben.

Die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde kann in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz auf einen Ortsteil beschränkt werden. Die Verordnung gilt anlässlich des 05.01., 30.03., 05.10. und 02.11.2013 für das Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen. Bezüglich des 18.05., 07.09. und 14.12.2014 gilt die Verordnung für den Stadtbezirk Lennep und bezüglich des 28.09. und 30.11.2014 für den Stadtbezirk Lüttringhausen.

Die verschiedenen Interessengruppen, Verbände, Einrichtungen und Institutionen wurden durch das Büro der Oberbürgermeisterin schriftlich über die eingegangenen Terminvorschläge für die verkaufsoffenen Sonntage informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungsgespräches am 29.10.2013 gegeben.

Herr Beinersdorf als Vertreter der Fraktion DIE LINKEN äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Ladenöffnung an Sonntagen, vor allem gegen die Öffnung am 05.01.2014, da dieser Sonntag der letzte Sonntag der Weihnachtsferien ist. Für viele Verkäufer und Verkäuferinnen stellt dieser Sonntag nach dem Verkaufsstress vor Weihnachten die einzige Möglichkeit dar, in der Familie gemeinsam zu entspannen.

Die Gewerkschaft ver.di und der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e. V. nahmen schriftlich Stellung zu den geplanten Sonntagsöffnungen Stellung. Die Stellungnahmen liegen bei.

Die anderen an der Konsensrunde Beteiligten äußerten ihre Zustimmung dazu, dass die Öffnung der Ladengeschäfte in Remscheid an den genannten Sonntagen über die Ladenöffnungszeiten hinaus jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr durch Verordnung zugelassen werden sollte.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2014 vom...

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, den 05.01.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen
- am Sonntag, den 30.03.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen
- am Sonntag, den 18.05.2014 im Stadtbezirk Lennep
- am Sonntag, den 07.09.2014 im Stadtbezirk Lennep
- am Sonntag, den 28.09.2014 im Stadtbezirk Lüttringhausen
- am Sonntag, den 05.10.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen
- am Sonntag, den 02.11.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen
- am Sonntag, den 30.11.2014 im Stadtbezirk Lüttringhausen
- am Sonntag, den 14.12.2014 im Stadtbezirk Lennep

Die Stadtbezirke Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen umfassen das Gebiet der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2014

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den

Stadt Remscheid
als örtliche Ordnungsbehörde

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen:

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

HV
ver.di